

Geschäftsbedingungen

Basisdokument

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
B	Depotreglement	4
C	Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und persönlichen Codes	6
D	Bedingungen für ehemals ausgegebene Sparhefte	7
E	Bedingungen für Elektronische Dienstleistungen	7

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden AGB dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Kunden und der Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

A 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

A 2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden, deren Vertreter und Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

A 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person im Amtsblatt des Kantons Glarus publiziert und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

A 4. Kundeninformationen/ -daten

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Meldungen an Dritte zu erstatten oder Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen.

Sie ist überdies befugt, verschiedene Dienstleistungen (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenberatung und -verwaltung, Compliance-Funktionen, Datenaufbewahrungen, interne Revision) an Dritte zu übertragen (Outsourcing), wobei das Bankgeheimnis bezüglich der Kundendaten vollumfänglich gewahrt bleibt. Die Bank kann Kundendaten für eigene Zwecke bearbeiten.

A 5. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermuthungsweise das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

A 6. Übermittlungsfehler, Aufzeichnung von Gesprächen

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen, wenn dies der Branchenusanz (z.B. Börsenaufträge) oder einer rechtlichen Notwendigkeit entspricht. Die Bank behält sich vor, in Einzelfällen Gespräche für interne Zwecke (z.B. Schulung, Kontrolle der Beratungstätigkeit) aufzuzeichnen.

A 7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen - Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertschriften, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen - Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

A 8. Kontoverkehr

Die Bank bietet verschiedene Arten von Konti an (div. Service Konti, div. Sparkonti). Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit und für jede Kontoart einzeln, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hievon durch Zustellung, durch Anschlag in den Kundenräumen oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Auch die Bedingungen für Zahlungseingang und -ausgang werden pro Kontoart geregelt und auf die gleiche Weise bekannt gegeben.

Wenn die Kontoauszüge der Bank nicht spätestens innert 14 Tagen beanstandet werden, gelten sie als genehmigt. Die Bank kann indessen eine ausdrückliche Richtigbefundanzeige einfordern. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

A 9. Speicherung von Daten

Der Zahlungsverkehr der Bank erfolgt über SWIFT. SWIFT speichert die Daten auch im Ausland, bis voraussichtlich 2012 auch in den USA. Das Recht auf Zugriff auf im Ausland gespeicherte Daten bestimmt sich nach dem ausländischen Recht.

A10. Fremdwährungen

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei ihren Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern. Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

A 11. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder andere Ansprüche aus Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung des Checks oder Bestellformulars zu tragen und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missbräuchlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A 12. Sicherungsrechte der Bank

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und ergänzend

ein Zurückbehaltungsrecht. Ferner hat sie gegenüber allen Forderungen des Kunden ein Verrechnungsrecht für alle ihr aus der Bankverbindung jeweils zustehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur Verwertung (innerhalb oder ausserhalb einer Zwangsvollstreckung) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

A 13. Reklamationen der Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie andere Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, andernfalls die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden.

A 14. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Kündigungen von Service- und/oder Sparkonti durch den Kunden haben schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Kontoart. Die Bank ist berechtigt bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen, welche 2% über den vertraglich verrechneten Zinsen, im Minimum aber 5% betragen, geschuldet. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

A 15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A 16. Vorbehalt besonderer Bedingungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den folgenden Bedingungen und Reglementen von der Bank erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere z.B. für elektronische Dienstleistungen, Bankkarten, Schrank

fächer, Tag-Nachttresor, Vorsorgesparen, Mieterkautionen, Kredite etc.

Im Übrigen gelten bei Börsengeschäften die Platzsuzanzen, für Dokumentargeschäfte die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche, für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bedingungen.

Allfällige Entschädigungen die der Bank von Dritten aus dem im Auftrage des Kunden vorgenommenen Wertschriftenhandels zukommen, seien es Entschädigungen für Vertriebsleistungen oder andere Retrozessionen, Finder's fee o.ä. stehen der Bank zu.

A. 17 Bearbeitungsgebühren für besondere Dienstleistungen

Die Bank kann für aufwändigere Tätigkeiten (z.B. das Prüfen der Rechtsnachfolge bei Versterben eines Kunden, Editionsbegehren von Gerichten oder Strafuntersuchungsbehörden, Zustellung von Auszügen für einen längeren Zeitraum, Abklärungen im Zusammenhang mit Bekämpfung der Geldwäscherei) eine pauschale Bearbeitungsgebühr erheben.

A. 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsart

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist *ausschliesslicher Gerichtsstand* für alle Verfahrensarten *Glarus*, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen

A 19. Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts des Basisdokuments vor. Diese werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

B Depotreglement

(Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Werten)

B 1. Allgemeine Bedingungen

B 1.1. Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:

- a) Wertpapiere aller Art;
- b) Wertrechte

- c) Edelmetalle und Münzen;
- d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind;
- e) Dokumente und Wertgegenstände.

Als Aufbewahrung gilt insbesondere das Führen von Effektenkonten, die auf den Namen des Kunden lauten.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

B 1.2. Sorgfaltspflicht

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen zu verwahren.

B 1.3 Vertragsdauer

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Deponent jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

B 1.4. Empfangsbestätigungen

Die Bank übergibt dem Deponenten bei Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung.

Für die übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

B 1.5 Depotauszüge

Der Deponent erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung über den Depotbestand. Ein Depotauszug gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern der Deponent nicht innert vier Wochen ab Versandtag dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

B 1.6 Depotgebühren

Die Depotgebühren werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Dem Deponenten wird ein Exemplar davon ausgehändigt.

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Deponenten mitzuteilen. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

B 1.7 Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auswärts verwahren zu lassen.

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder von einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Deponenten steht ein

Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf den Deponenten eingetragen. Ist die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Deponenten, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

B 1.8 Unverurkundete Wertrechte

Ist die Verurkundung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- a) noch bestehende Titel bei dem Emittenten in unverurkundete Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

B 1.9 Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten:

- a) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Titel;
- b) die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Papiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;
- c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

B 1.10 Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Deponenten, insbesondere:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) Konversionen;

- c) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- d) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;
- e) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Deponenten nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

B 1.11 Eintragungsermächtigung

Sofern keine gegenteilige Weisung des Deponenten vorliegt, ist die Bank ermächtigt, im Falle des Kaufes von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Deponenten als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

B 1.12 Depotstimmrecht

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und besonderer Instruktionen des Deponenten ausüben.

B 1.13 Vermögensverwaltung

Aufgrund besonderer Vereinbarung übernimmt die Bank die Verwaltung von Vermögen, Willensvollstreckungen und Erbteilungen.

B 1.14 Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändler auftreten.

B 1.15 Transportversicherung

Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

B 2. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte

B 2.1 Verpackung

Verschlossene Depotwerte müssen so plombiert oder versiegelt werden, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist. Die Umhüllung ist mit der Adresse des Deponenten und mit einer Wertangabe zu versehen.

B 2.2 Inhalt

Verschlossene Depotwerte dürfen weder feuer- noch sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Deponenten einzusehen.

B 2.3 Haftung

Die Bank haftet nur für grobfahrlässig von ihr verursachten Schaden bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Nimmt der Deponent die verschlossenen Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort zu rügen. Die Rückgabequittung des Deponenten befreit die Bank von jeder Haftung.

C Bedingungen für die Benutzung von Karten und persönlichen Codes (PIN)

Für die Benützung der verschiedenen Karten der Bank und des entsprechenden persönlichen Codes gelten folgende allgemeine Bedingungen:

C 1 Dienstleistungen

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

a) Kontokarte

Die Kontokarte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationsfunktion zukommt.

b) Bankeigene Karte

Zusätzlich zur Funktion als Kontokarte bietet die bankeigene Karte dem Kunden die Möglichkeit, an den Geldausgabeautomaten der Bank täglich während 24 Stunden Bargeld zu beziehen, Informationen über den Kontostand und weitere Dienstleistungen zu beanspruchen.

c) Bankfremde Karten

Zusätzlich zu den Funktionen der Konto- und der bankeigenen Karte können bankfremde Karten für weitere Dienstleistungen gemäss deren Bedingungen verwendet werden. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt. Mit der ersten Kartentransaktion akzeptiert der Karteninhaber die Bedingungen für die Benützung dieser Karten.

C 2. Benützerkreis

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne persönlichen Code abgegeben werden.

C 3. Persönlicher Code

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- bzw. dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet. Der Kartenberechtigte kann seinen PIN-Code selber ändern. Mit der Karte und dem dazugehörigen

PIN-Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch des PIN-Codes elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.

C 4. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.

Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder dem PIN-Code besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen.

Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines PIN-Codes ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden. Auch bei Verschulden der Bank beträgt der Selbstbehalt des Kunden 10 % der Schadenssumme, im Maximum CHF 300.-.

C 5. Geldbezüge

Geldbezüge über die Geldausgabeautomaten sind mit Karte und PIN-Code im Rahmen der individuellen Kartenlimite grundsätzlich nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus jederzeit die individuelle Kartenlimite zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.

C 6. Verfügbarkeit der Geldausgabeautomaten

Die Geldausgabeautomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi, usw.) die über Geldausgabeautomaten abgefragt werden.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

C 7. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben.

Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber der Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperre.

Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, eine abgegebene Karte jederzeit zu sperren oder ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

C 8. Verlust und Sperre

Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen zu veranlassen. Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder den PIN-Code jederzeit ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen, im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

D Bedingungen für ehemals ausgegebene Sparhefte

D 1. Sparhefte

Die Bank gibt keine Sparhefte mehr aus.

D 2. Legitimation

Die noch im Umlauf befindlichen Sparhefte sind in Sparkonten umgewandelt worden. Die Bank kann den jeweiligen Vorweiser eines auf den Namen lautenden Sparheftes über das errichtete Sparkonto verfügen lassen. Sie hat das Recht, die Verfügungsberechtigung näher abzuklären und das Sparkonto zeitweise zu sperren. Die Rechte aus einem auf den Inhaber lautenden Sparheftes können nicht ohne dessen Vorlage geltend gemacht werden.

E Bedingungen für Elektronische Dienstleistungen

E 1. Allgemeine Bedingungen

E 1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“), sofern in den Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird.

Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Besonderen Bedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen auf den allenfalls bestehenden Internetseiten.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen der jeweiligen Dienstleistungen sowie den allenfalls bestehenden Internetseiten kommt nachstehende Reihenfolge zur Anwendung:

1. Besondere Bedingungen, 2. Allgemeine Bedingungen, 3. Bedingungen der allfälligen Internetseiten.

E 1.2. Zugang zu den Dienstleistungen

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend „Benutzer“) zu den Dienstleistungen erfolgt mittels vom Benutzer selbst gewählten Provider und spezieller, vom Benutzer bei Dritten bezogener Software via Internet, eines vom Benutzer bei Dritten erworbenen Mobiltelefons und/oder eines anderen Endgeräts des Benutzers, welches mindestens die auf der entsprechenden, jeweils aktuellen Internetseite der Bank oder an anderer Stelle angeführten Anforderungen erfüllt.

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den in den entsprechenden Besonderen Bedingungen festgelegten Legitimationsmitteln legitimiert.

Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

E 1.3. Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der Bank beim Kunden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (z.B. Internet, Mobiltelefon etc.) entstehen, durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren- und Firewall-Programme) zu minimieren und diese auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.

E 1.4. Reklamation des Benutzers

Hat der Benutzer der Bank auf elektronischem Weg einen Auftrag (z.B. Zahlungs-, Börsenauftrag etc.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

E 1.5. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die Bank kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr auf Wunsch des Benutzers via E-Mail, SMS, etc. übermittelten Informati-

onen beim Benutzer überhaupt bzw. innert nützlicher Frist eintreffen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen etc. (nachfolgend „Daten“). Insbesondere gelten die Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die in den Dienstleistungen enthaltenen Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, diese seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet. Die Bank übernimmt bei leichtem Verschulden keine Haftung. Insbesondere schliesst die Bank die Haftung bei leichtem Verschulden aus

- für nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden;
- für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für das Endgerät des Benutzers (z.B. Computer, Mobiltelefon etc.), den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie für die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr z.B. per Datenträger, Download etc. gelieferter Software. Die Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benützung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem jederzeit vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss

Ziff. 1.7 allfällig entstehenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

E 1.6. Vollmachten

Die Ermächtigung der Bevollmächtigten zur Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistungen der Bank gilt bis zu einem entsprechenden schriftlichen Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum schriftlichen Widerruf ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen in Kraft bleibt.

Die Streichung des Zeichnungsrechts eines Bevollmächtigten auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Kunden hat nicht automatisch die Aufhebung seiner Ermächtigung zur Benützung der jeweiligen Dienstleistungen zur Folge; vielmehr bedarf es dazu eines ausdrücklichen Widerrufes im Sinne des vorgehenden Absatzes.

E 1.7. Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Die Sperre oder Unterbrechung kann nur mit schriftlichem Antrag des Kunden an die Bank wieder aufgehoben werden. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung, zu sperren.

E 1.8. Bankkundengeheimnis

Allgemein

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankkundengeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort gelegenen elektronischen Daten keinen Schutz geniessen.

Internet/Mobiltelefon etc.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unver-

schlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

E 1.9. Sicherheit

Allgemein

Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon etc.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

Weitere Risiken

Der Kunde nimmt die nachstehenden Risiken in Kauf:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (z.B. Internet) oder Datenträger. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet Provider kann niemand ausschliessen, d.h., der Provider hat die Möglichkeit nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Netzes, z.B. des Internets, unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft.
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln, so erfolgen diese in der Regel unverschlüsselt.

Der Kunde verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleister angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen (auch solche der Bank auf ihrer Homepage) zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen.

E 1.10. Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der Dienstleistungen aus dem Ausland

unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst.

E 1.11. Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen der Bank kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten. Im Übrigen kann die Bank den Zugang ohne Kündigung sperren, wenn die elektronischen Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens 12 Monaten nicht benützt worden sind.

E 1.12. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige zwingende Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und/oder die Benützung der jeweiligen Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten.

E 1.13. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

E 2. Besondere Bedingungen für das Internet Banking

E 2.1. Geltungsbereich

Die Besonderen Bedingungen für Internet Banking ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bedingungen für elektronische Dienstleistungen und gelten für die Internet Banking Dienstleistungen.

E 2.2. Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank angebotenen Internet Banking Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Leistungsangebotes vor. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank etc.) haben. Im Anwendungsbereich der Internet Banking Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

E 2.3. Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)

Zugang zu den Internet Banking Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat. Die Bank stellt dem Kunden/Bevollmächtigten (nachstehend „Benutzer“) die entsprechenden Legitimationsmittel zur Verfügung.

Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse des Kunden bzw. des Bevollmächtigten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benützt. Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen.

Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmerkmal),
- b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort (2. Identifikationsmerkmal) und
- c) je nach Wahl des Kommunikationsmittels
 - der SMS-Code, welcher dem Benutzer nach Eingabe der ersten zwei Identifikationsmerkmale übermittelt wird oder
 - der einmalig gültige Sicherheitscode gemäss einer von der Bank abgegebenen Liste mit Sicherheitscodes (3. Identifikationsmerkmal).

Wer sich so legitimiert, gilt der Bank gegenüber als (rechtmässiger) Benutzer. Er ist demnach berechtigt, die Internet-Banking-Dienstleistungen so zu beanspruchen, wie dies dem (rechtmässigen) Benutzer erlaubt ist. Es besteht keine Pflicht der Bank zu einer weitergehenden Prüfung der Legitimation. Die Bank hat indessen jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht, einen weitergehenden Nachweis der Berechtigung zu verlangen (z.B. durch Unterschrift, persönliche Vorsprache oder durch Transaktionsbestätigung bei Legitimationsmitteln, welche diese Option kennen) und Aufträge nicht auszuführen, solange dieser Nachweis nicht geleistet ist.

Sämtliche Instruktionen und Mitteilungen, welche die Bank in Beachtung dieser Grundsätze ausführt, sind dem Kunden anzurechnen, auch wenn diese nicht von ihm oder seinem Bevollmächtigten stammen sollten.

E 2.4. Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

Der Benutzer ist verpflichtet, das zweite und das dritte Identifikationsmerkmal besonders sorgfältig und

voneinander getrennt aufzubewahren. Der Benutzer ist sodann verpflichtet, sowohl das zweite als auch das dritte Identifikationsmerkmal geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen weder das zweite noch das dritte Identifikationsmerkmal ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (z.B. Computer oder Mobiltelefon) abgelegt oder sonst wo angezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen das zweite bzw. das dritte Identifikationsmerkmal Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der - auch missbräuchlichen - Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel seiner Bevollmächtigten ergeben. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines/mehrerer Legitimationsmittel des Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. durch dreimalige Eingabe eines falschen Passwortes oder eines falschen Sicherheitscodes selbst zu sperren.

E 2.5. Datenübermittlung bei SMS basierten Dienstleistungen

Beansprucht der Kunde eine SMS basierte Dienstleistung (bspw. im Rahmen des Legitimationsverfahrens SMS-Code) nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen und in der Schweiz domizilierten Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

E 2.6. Börsenaufträge

Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Die genauen Betriebszeiten sind dem Internet Banking Leistungsangebot zu entnehmen. Erteilt der Benutzer Börsenaufträge, verpflichtet er sich, die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, einzuhalten. Zudem nimmt der Benutzer zur Kenntnis, dass bezüglich sämtlicher Wertschriftentransaktionen keine persönliche Beratung durch die Bank vorgenommen wird. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usancen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt.

Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die jeweils gültige Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ sowie die in den Dienstleistungen des Internet Banking enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

E 3. Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen im e-banking

E 3.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen im e-banking (nachfolgend

"elektronische Belege" genannt), ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Glarner Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

E 3.2. Leistungsumfang

Durch die selbstständige Aktivierung der entsprechenden Zustellungsvarianten im e-banking beauftragt der Kunde die Bank, ihm künftig Bankbelege elektronisch und/oder in Papierform zuzustellen.

Die Bank ist somit berechtigt, die vom Kunden mittels elektronischer Zustellung gewünschten Bankbelege, elektronisch im e-banking als „pdf-Dokumente“ zur Verfügung zu stellen.

E 3.3. Zustellung

Elektronische Belege gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie dem Kunden im e-banking unter dem Menüpunkt "Dokumente" zur Verfügung gestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Mitteilung als erfolgt, womit allfällige Fristen - insbesondere die Reklamationsfrist - zu laufen beginnen. Die Bank ist bei elektronisch gewünschter Zustellung weiterhin berechtigt, Bankbelege ohne Angabe eines Grundes nur oder auch in Papierform zuzustellen.

E 3.4. Reklamationen

Der Kunde hat Beanstandungen sofort, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Zustellung der Bank zu melden. Andernfalls gelten die elektronischen Belege als vom Kunden genehmigt.

E 3.5. Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank mit Zustellung der elektronischen Belege ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht erfüllt.

E 3.6. Archivierung

Der Kunde ist für die gesetzeskonforme Aufbewahrung der Bankbelege weiterhin selber verantwortlich. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Dokumente während 6 Monaten nach deren Bereitstellung im e-banking verfügbar sind und dass sie nach Ablauf dieser Frist nicht mehr elektronisch abgerufen werden können.

E 3.7. Deaktivierung

Der Kunde kann seine Einstellungen jederzeit selber wieder ändern. Bereits elektronisch zur Verfügung gestellte Dokumente gelten jedoch als zugestellt.

E 3.8. Konditionen

Die Dienstleistungspreise der elektronischen Belegzustellung für den Kunden richten sich nach der Konditionenliste, die dem Kunden zugestellt, durch Anschlag in den Kundenräumen oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Januar 2010